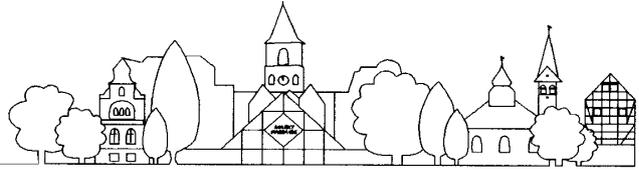


# Amtsblatt



Nr. 11 vom 01.04.2011

Inhaltsverzeichnis:

- 1./ Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan  
Betreff: Bebauungsplan Nr. 165 "Alte Wache Schillerpark"  
hier: Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 19.12.2006,  
erneuter Satzungsbeschluss,  
Inkrafttreten gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

1. /

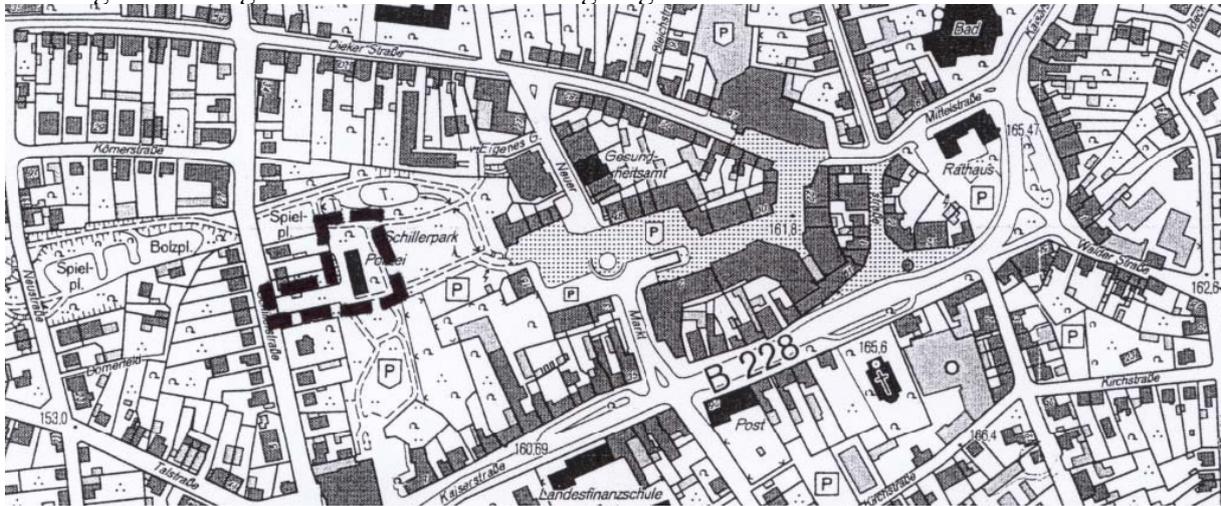
**Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan****Betreff: Bebauungsplan Nr. 165 "Alte Wache Schillerpark"****hier:** Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 19.12.2006,  
erneuter Satzungsbeschluss,  
Inkrafttreten gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haan hat am 29.03.2011 den Bebauungsplan Nr. 165 „Alte Wache Schillerstraße“ als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 165 befindet sich in der Haaner Innenstadt an der Schillerstraße 14, am Rande des Schillerparks. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Gemarkung Haan, Flur 26, Nrn. 278, 380, 382. Die genaue Festsetzung erfolgt durch die Planzeichnung.

Die Lage des Plangebiets wird durch den beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht:

**Hinweise:**

- 1./ Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen den Bauleitplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
  
- 2./ Nach § 215 (2) BauGB wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden gemäß § 215 (1) BauGB:
  1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haan unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3./ Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB wird hingewiesen: Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung kann gemäß § 10 (3) BauGB im Planungsamt der Stadt Haan, Zimmer 107/108, Alleestraße 8, 42781 Haan, während der Dienststunden von jedem eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Haan, den 30.03.2011  
Der Bürgermeister  
Knut vom Bovert